

Veröffentlichung gemäß § 8a und § 11 sowie „Anhang V Information der Öffentlichkeit“ der Störfallverordnung (12. BImSchV)

Teil 1: Informationen zu Betriebsbereichen der unteren und oberen Klasse

1. Name oder Firma des Betreibers und vollständige Anschrift des Betriebsbereichs

Betreiber: T S T T r a n s - S e r v i c e - T e a m
Betriebsbereich: BS Logistikzentrum GmbH
Langgewann 2
67547 Worms

2. Bestätigung des Betriebsbereichs

Der Betriebsbereich des Logistikcenters unterliegt der Störfallverordnung und entspricht einem Betrieb der oberen Klasse („erweiterte Pflichten“ lt. StörfallV a.F.).
Der Betriebsbereich wurde der Stadt Worms und der SGD Süd Mainz angezeigt. Der Stadt Worms und der SGD Süd Mainz liegt ein geprüfter Sicherheitsbericht nach § 9 Abs. 1 der StörfallV vor.

3. Verständlich abgefasste Erläuterung der Tätigkeiten im Betriebsbereich

Die Tätigkeiten umfassen die Einlagerung und den Umschlag von Produkten und Gefahrstoffen unterschiedlicher Lagerklassen in den folgenden Betriebsbereichen:

- BE 2000 - Umschlagbereich (29 Verladerampen)
- BE 3001 - Lager 1
- BE 3002 - Lager 2
- BE 3003 - Lager 3
- BE 3004 - Lager 4
- BE 3005 - Lager 5
- BE 3006 - Lager 6
- BE 3007 - Lager 7
- BE 3008 - Lager 8
- BE 3009 - Lager 9
- BE 3010 - Kühllager
- BE 4000 - Kommissionierungsbereich

Insgesamt können in den 10 Lagerabschnitten auf Palettenstellplätzen rund 45.000 t gelagert werden.

Die gelagerten Stoffe sind wassergefährdend nach den Wassergefährdungsstufen 1, 2 und 3 und den folgenden Lagerklassen zugeordnet:

- Lagerklasse 3- Entzündliche flüssige Stoffe (Flammpunkt > 21°C)
- Lagerklasse 6.1 A- brennbare, akut toxische Kat. 1 und 2 / sehr giftige Gefahrstoffe (FP>55°C)
- Lagerklasse 6.1 B- nicht brennbare, akut toxische Kat. 1 und 2 / sehr giftige Gefahrstoffe (FP>55°C)
- Lagerklasse 6.1 C- Brennbare, akut toxische Kat. 3 / giftige oder chronisch wirkende Gefahrstoff (FP>55°C)
- Lagerklasse 6.1 D- nicht brennbare, akut toxische Kat. 3 / giftige oder chronisch wirkende Gefahrstoffe
- Lagerklasse 8A – brennbare ätzende Stoffe (FP>55°C)
- Lagerklasse 8B – nicht brennbare ätzende Stoffe

- Lagerklasse 10 – brennbare Flüssigkeiten (FP>55°C)
- Lagerklasse 11 – brennbare Feststoffe (Brennzahl 2,3,4,5 nach VDI 2263)
- Lagerklasse 12 – nicht brennbare Flüssigkeiten
- Lagerklasse 13 – nicht brennbare Feststoffe

Für die Lagerung der Gefahrstoffe werden nur gefahrgutrechtlich zugelassene Gebinde verwendet, wobei die größte Gebindegröße 1000 l beträgt.

Dabei wird nochmal zwischen flüssigen und festen Stoffen unterschieden. Für flüssige Stoffe sind IBCs (1000 l), Fässer (200l, 150l, 100l, 50l und 40l) und Kanister vorgesehen.

Für feste Stoffe gibt es Spannringfässer, Säcke (50kg, 25kg und 20kg), Bigbags (<1000l) und ggfs. Großkartons. Die Gebinde werden ausschließlich auf Paletten (Euro, EC1, EC2, etc.) transportiert und gelagert.

Das Lagerkonzept und die Einteilung der Lagerabschnitte werden unter Einbezug der TRGS 510 (Zusammenlagerung von Chemikalien) festgelegt.

4. Bezeichnung oder Gefahreneinstufung der vorhandenen relevanten gefährlichen Stoffe sowie deren wesentliche Gefahreneigenschaften

Da es sich um ein s.g. Mehrstofflager handelt, variieren die eingelagerten Produkte erheblich. Aus diesem Grunde, nennen wir nachfolgende H-Sätze im Sinne der Störfallverordnung, die in relevanten Mengen im Logistikcenter gelagert werden:

H225 Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar, H226 Flüssigkeit und Dampf entzündbar,
 H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden,
 H300 Lebensgefahr bei Verschlucken, H301 Giftig bei Verschlucken, H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken, H310 Lebensgefahr bei Hautkontakt, H311 Giftig bei Hautkontakt,
 H312 Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt, H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden, H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen, H318 Verursacht schwere Augenschäden, H319 Verursacht schwere Augenreizung, H330 Lebensgefahr bei Einatmen, H331 Giftig bei Einatmen, H332 Gesundheitsschädlich bei Einatmen, H334 Kann bei Einatmen Allergie, asthmaartige Symptome oder Atembeschwerden verursachen, H335 Kann die Atemwege reizen, H341 Kann vermutlich genetische Defekte verursachen, H350 Kann Krebs erzeugen, H351 Kann vermutlich Krebs erzeugen, H360 Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen, H361d Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen, H361f Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen, H372 Schädigt die Organe bei längerer und wiederholter Exposition, H373 Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition,
 H400 Sehr giftig für Wasserorganismen, H410 Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung, H411 Giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung, H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung

5. Allgemeine Informationen darüber, wie die betroffene Bevölkerung erforderlichenfalls gewarnt wird; angemessene Informationen über das Verhalten bei einem Störfall oder Hinweis, wo diese Informationen elektronisch zugänglich sind.

- Es erfolgt eine Alarmierung der Berufsfeuerwehr der Stadt Worms sowie der Feuerwehr der BASF in Ludwigshafen wenn die Brandmeldeanlage einen Brand registriert. Die öffentliche Feuerwehr und die der BASF werden benachrichtigt, wenn ein Störfall eintritt.

Das Gefahrenpotential des Betriebsbereiches begründet sich in:

der Möglichkeit der Freisetzung wassergefährdender und umweltgefährlicher Stoffe

der Möglichkeit der Entstehung von Bränden mit der Folge der Ausbreitung giftiger

Brandstoffe der Strahlungswärme bei Brand

und der Möglichkeit der Entstehung von Explosionsgefahren

Informationen erhalten Sie durch Lautsprecherdurchsagen der Polizei und Feuerwehr, Radio- und Fernsehdurchsagen

6. Datum der letzten Vor-Ort-Besichtigung oder Hinweis, wo diese Information elektronisch zugänglich ist

Die letzte Vor-Ort-Besichtigung (Behördeninspektion) des Betriebsbereichs erfolgte durch die SGD Süd Mainz am 27.07.2016.

Das Ergebnis der Inspektion ist auf der Internetseite der SGD Süd zugänglich.

Ausführlichere Auskünfte bzgl. der Inspektion oder zum Überwachungsplan können bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd (SGD Süd)

Kaiserstraße 31, 55116 Mainz

Telefon 06131 96030-40, Telefax 06131 96030-99

Vorzimmer.L2@sgdsued.rlp.de

eingeholt werden.

7. Einzelheiten darüber, wo weitere Informationen unter Berücksichtigung des Artikels 4 der Richtlinie 2003/4/EG eingeholt werden können.

Weitere Informationen können bei der Stadt Worms Abt. 3.05 eingeholt werden.

Teil 2: Weitergehende Informationen zu Betriebsbereichen der oberen Klasse

1. Allgemeine Informationen zu den Gefahren, die von einem Störfall ausgehen können

Im Zusammenhang mit den in der Lager- und Logistikhalle gehandhabten Stoffen werden keine Umfüllvorgänge oder chemische Umsetzungen durchgeführt, daher können keine Stoffe im Sinne von „außer Kontrolle geratenen chemischen Verfahren“ entstehen.

Es erfolgt die Handhabung von Gefahrstoffen, welche

- bei der Freisetzung toxische Wirkung auslösen können,
- bei der Freisetzung eine entzündliche Atmosphäre bilden können mit Auswirkungen in Form von Brand und Explosionen,
- beim Brand toxische Brandgase und Zersetzungsprodukte freisetzen können,
- bei der Freisetzung toxische Auswirkungen auf Wasserorganismen auslösen können.

Austritt von Stoffen mit Gefährdungspotential:

- Bei einem Austritt von gefährlichen Stoffen durch Verdampfen kann es zur Entstehung einer Gaswolke kommen, die sich entsprechend der klimatischen Bedingungen bodennah ausbreiten würde. Je nach Menge des ausgetretenen Stoffes und den ergriffenen Maßnahmen könnte sich diese Gaswolke bis zu mehreren Hundert Meter vom Leckageort entfernt ausbreiten und dort wahrzunehmen sein. Gesundheitliche Auswirkungen wären nicht auszuschließen.

Die wesentlichen Maßnahmen zur Verhinderung des Austritts sind die Sicherstellung der kompletten Dichtheit der Anlagen und Behälter, wiederkehrende Prüfungen und die kontinuierliche Schulung des Bedienpersonals.

- Die Folgen eines Stoffaustritts werden begrenzt durch das Ausrücken der öffentlichen Feuerwehr bei Alarmierung.

Der Brandfall ist somit das bestimmende Ereignis. Hier können im Brandfall Gefahrstoffe entstehen, die wesentlich durch das Merkmal Toxizität über die Anlagengrenzen hinauswirken können.

Grundsätzlich denkbar wäre auch eine chemische Reaktion von eingelagerten Gefahrstoffen bei Beschädigung von Gebinden durch Kontakt mit Wasser oder einem ungeeigneten Löschmittel oder durch Kontakt zwischen Gefahrstoffen untereinander.

Austritt von MDI (4,4'-Diphenylmethan-Diisocyanat):

- MDI unterliegt der Lagerklasse 10 und ist als karzinogen eingestuft (H351). Diese stoffliche Gefahr wird aufgrund des sehr geringen Dampfdrucks nur beim „Versprühen“ aufgrund der Bildung mit Aerosolen wirksam.
- MDI kann beim Eintritt von Feuchtigkeit zur Bildung von CO₂ führen. Bei einer Erhitzung kann eine Polymerisationsreaktion einsetzen. In gasdicht verschlossenen Gebinden kann dies zum Bersten des Gebindes führen.
- Bei passiver Lagerung und Einhaltung der Lagervorschriften ist diese Gefahr auszuschließen, da die Handhabung ausschließlich in verkehrs- und gefahrgutrechtlich zugelassenen Gebinden erfolgt.

Austritt von Dieselkraftstoff:

- Es kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass z.B. bei menschlichem Versagen oder Leckagen in den Versorgungsleitungen größere Mengen in die Umgebung freigesetzt werden. Große Gefahren für die menschliche Gesundheit sind hierbei nicht zu erwarten.
Gelangt jedoch Heizöl in Oberflächenwässer oder in das Grundwasser, kann es zu relevanten

Schädigungen der Organismen in diesen Gewässern kommen.

- Die betrachteten Störfallszenarien beinhalten Leckagen, Fehler bei Befüllvorgängen und die Ausbreitung von Heizöl im Kanalisationsnetz des Lagers.
- Die wesentlichen Maßnahmen zur Verhinderung des Austritts sind die Sicherstellung der kompletten Dichtheit der Anlagen, Auffangtassen und Leckageüberwachungssysteme der Tanks, wiederkehrende Prüfungen und die kontinuierliche Schulung des Bedienpersonals.
- Die Auswirkungen eines Austritts werden begrenzt durch Not-Aus- und Überwachungsfunktionen bei Befüllvorgängen, Abschiebern des Kanalisationsnetzes bei Heizölaustritt, den Einsatz von Ölsperren, Auffangwannen mit Füllstandanzeige und die Alarmierung der öffentlichen Feuerwehr.

Brände mit Heizöl:

- Bei Großbränden kann es zu erheblicher Hitzeentwicklung und zur Entstehung von giftigen Brandgasen kommen.
- Zur Aufstellung von Heizöltanks werden Sicherheitsabstände eingehalten, die gewährleisten, dass die Hitzeentwicklung und die Entstehung von Brandgasen nicht zu wesentlichen Auswirkungen in der Nachbarschaft des Lagers führen.
- Die Auswirkungen im Brandfall werden begrenzt durch die Installation von Brandmeldern, und deren Brandbekämpfung, die Alarmierung der öffentlichen Feuerwehr, sowie das Abschiebern des Kanalisationsnetzes zur Rückhaltung von Löschwasser.

2. Bestätigung der Betreiberpflichten

Der Betreiber ist verpflichtet ist, auf dem Gelände des Betriebsbereichs – auch in Zusammenarbeit mit Notfall- und Rettungsdiensten – geeignete Maßnahmen zur Bekämpfung von Störfällen und zur größtmöglichen Begrenzung der Auswirkungen von Störfällen zu treffen. Für den Betrieb wurde ein Gefahrenabwehrplan (GAP) erarbeitet, der der zuständigen Immissionsschutzbehörde (SGD Süd) vorliegt und der öffentlichen Feuerwehr abgestimmt wurde. Gemeinsame Übungen vor Ort, unter Berücksichtigung des Einsatzes von Rettungsdiensten, werden mit denselben und gemäß deren Vorgaben (unterschiedliche Szenarien wie Personenrettung, Stoffaustritt, o.ä.) durchgeführt.

3. Angemessene Informationen aus den externen Alarm- und Gefahrenabwehrplänen zur Bekämpfung der Auswirkungen von Störfällen außerhalb des Betriebsgeländes

Austritt von Gefahrstoffen: Sollte es trotz der vorgesehenen Maßnahmen zu einem Austritt von Gefahrstoffen in das öffentliche Kanalnetz oder in ein öffentliches Gewässer kommen, werden zusätzliche Vorsichtsmaßnahmen durch die zuständigen Behörden der betroffenen Bevölkerung je nach Schadensumfang mitgeteilt.

Austritt von Heizöl: Sollte es trotz der vorgesehenen Maßnahmen zu einem Austritt von Heizöl in das öffentliche Kanalnetz oder in ein öffentliches Gewässer kommen, werden zusätzliche Vorsichtsmaßnahmen durch die zuständigen Behörden der betroffenen Bevölkerung je nach Schadensumfang mitgeteilt.

Brände mit Heizöl: Im Extremfall könnte die betroffene Nachbarschaft dazu aufgefordert werden, die Fenster zu schließen und eine Entwarnung abzuwarten.

Den Anordnungen von Notfall- oder Rettungsdiensten ist im Fall eines Störfalls unbedingt Folge zu leisten.

4. Gegebenenfalls Angabe, ob der Betriebsbereich in der Nähe des Hoheitsgebiets eines anderen Mitgliedstaats liegt und damit die Möglichkeit besteht, dass ein Störfall grenzüberschreitende Auswirkungen nach dem Übereinkommen über die grenzüberschreitenden Auswirkungen von Industrieunfällen der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UNECE) hat.“

Das Logistikzentrum liegt nicht im grenznahen Bereich. Grenzüberschreitende Auswirkungen bei einem Störfall treten nicht auf.